Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/6/26 9Os50/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1974

Norm

StPO §366 C

Rechtssatz

Wird die Entscheidung im Schuldspruch (hier) gegen einen von zwei Diebsgenossen aufgehoben, so ist auch das ihn betreffende Adhäsionserkenntnis aufzuheben; das den anderen Täter betreffende Adhäsionserkenntnis bleibt unberührt, doch entfällt die Verpflichtung zur Leistung zur ungeteilten Hand.

Entscheidungstexte

- 9 Os 50/74
  Entscheidungstext OGH 26.06.1974 9 Os 50/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0101281

Dokumentnummer

JJR_19740626_OGH0002_0090OS00050_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at